

§ 7 - Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) einem Mitglied des Kreisausschusses
 - b) der/dem Vorsitzenden des Kreistages
 - c) fünf weiteren Mitgliedern des Kreistages, die durch ihn zu wählen sind
 - d) dem/der Vorsitzenden der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
 - e) dem/der Vorstandsvorsitzenden der Verbandssparkasse Dieburg
3. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem neuen Kreisausschuss oder Kreistag. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine! einen Stellvertreter/in
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.